

Update Umweltrecht – Rechtsprechung

Verstoß gegen wasserrechtliches Verschlechterungsverbot auch bei nur vorübergehenden Auswirkungen

EuGH, Urteil vom 05.05.2022 – C-525/20

Das Vorabentscheidungsverfahren des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) betraf die Auslegung des Art. 4 der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL). Im Ausgangsverfahren wollte die Association France Nature Environnement gegen eine Ergänzung des Französischen Umweltgesetzbuches vorgehen, wonach bei der Beurteilung einer potenziellen Verschlechterung der Wasserqualität „vorübergehende Auswirkungen von kurzer Dauer und ohne langfristige Folgen nicht zu berücksichtigen sind“. Sie führte aus, die Bestimmung verstoße insbesondere gegen Art. 4 Abs. 1 WRRL, der jede, sei es vorübergehende oder langfristige, Verschlechterung des Zustands von Wasserkörpern verbiete. Die französische Regierung wandte dagegen insbesondere ein, dass der Leitfaden Nr. 36 zu den „Ausnahmen von den Umweltzielen gemäß Artikel 4 Absatz 7“ vorsehe, dass Tätigkeiten, wenn sie nur eine vorübergehende Auswirkung von kurzer Dauer auf und ohne langfristige Folgen für den Zustand eines Wasserkörpers hätten, ohne Einhaltung der Bedingungen gemäß Art. 4 Abs. 7 WRRL, genehmigt werden könnten.

Der EuGH entschied, dass es den Mitgliedstaaten nicht erlaubt sei, bei der Beurteilung konkreter Programme oder Vorhaben vorübergehende Auswirkungen ohne langfristige Folgen für die Gewässer nicht zu berücksichtigen. Etwas anderes gelte nur, wenn feststehe, dass die Auswirkungen offensichtlich nur geringfügig seien, sodass eine „Verschlechterung“ im Sinne der WRRL nicht vorliege. Könne es hingegen zu einer solchen Verschlechterung kommen, seien stets die Bedingungen einer Ausnahme nach Art. 4 Abs. 6, 7 WRRL einzuhalten. Die in Anhang V Rn. 1.3.4 WRRL genannten Zeiträume der Überwachungsfrequenzen als relevantes Kriterium seien für die Beurteilung einer potenziellen Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers nicht geeignet. Es sei mit der Richtlinie „offensichtlich unvereinbar“, wenn man eine Auslegung zuließe, dass eine Zustandsverschlechterung von Gewässern über eine voraussichtliche Dauer von Monaten oder Jahren nicht gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot verstößt.

Bedeutung für die Praxis

Der EuGH verdeutlicht mit seinem Urteil erneut den strengen Maßstab der WRRL im Hinblick auf das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot. Um eine Verschlechterung zu verneinen, ist es nicht allein ausreichend, auf eine nur temporäre Auswirkung einer Maßnahme zu verweisen – zusätzlich ist stets zu prüfen, ob nach den Maßstäben der Rechtsprechung des EuGH gleichwohl eine Verschlechterung einer der relevanten Qualitätskomponenten vorliegt. Kann dies ausgeschlossen werden, liegt keine Verschlechterung durch temporäre Maßnahmen vor. Damit ist es Vorhabenträgern und Behörden nicht verwehrt, *auch* mit der nur vorübergehenden Dauer einer Beeinträchtigung zu argumentieren – gleichwohl bleibt der Maßstab der WRRL im Übrigen unverändert.